

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Trinkwasseranalyse (Trinkwasser-AGB)



§ 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung von Trinkwasseranalysen und sonstigen Leistungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV).
- Die METRONA-AGB sowie die Leistungsbeschreibungen gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn METRONA dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

§ 2 Auftragsverhältnis

- Jeder Vertrag bedarf der Textform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung eines bestehenden Vertrages sowie für Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, seien sie von oder gegenüber Vertretern oder Mitarbeitern von METRONA erklärt oder abgegeben worden.
- Erweist sich der Auftrag als technisch ganz oder teilweise aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nicht durchführbar, so ist METRONA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Leistungsumfang

A) Kunde:

- Der Kunde liefert mit Auftragserteilung alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen.

Die Angabe der Informationen erfolgt auf Basis der von METRONA zur Verfügung gestellten Unterlagen. Grundlage dieser Informationen sind die TrinkwV sowie die zugehörigen weiteren gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik.

- Der Kunde stellt zu dem durch METRONA benannten Probenahmetermin sicher, dass alle Probenahmestellen zugänglich und in einem technischen Zustand sind, der eine Probenahme gewährleistet. Hierzu gehören im Besonderen spezielle Probenahmeventile am Warmwasserbereiter.
- Ziffer 2 gilt entsprechend bei Beauftragung der Begehung und Festlegung der Probenahmestellen bzw. Montage von Probenahmeventilen sowie bei der Durchführung sonstiger Leistungen.

B) METRONA:

Zur Durchführung der Leistungen, insbesondere Probenahmen und Laboruntersuchungen, beauftragt METRONA ausschließlich akkreditierte Labore.

Die Leistungserbringung führt METRONA jeweils entsprechend den rechtlichen Bestimmungen durch. Es handelt sich u.a. um folgende Leistungen:

- Begehung zur Feststellung der Anzahl der sichtbaren und zugänglichen Steigstränge und Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der Probenahmeventile am Trinkwassererwärmer einschließlich Dokumentation.
- Lieferung und Montage von Probenahmeventilen.
- Durchführung von orientierenden Untersuchungen, weitergehenden Untersuchungen und Nachuntersuchungen auf Legionellen. Dies beinhaltet u.a.:
 - Festlegung des Termins
 - Einhalten der Prüfintervalle
 - Entnahme der Trinkwasserproben und Untersuchung auf Legionellen durch ein akkreditiertes Labor.
 - Übersendung des Laborbefunds an den Kunden.
 - Bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes unverzügliche Anzeige beim zuständigen Gesundheitsamt durch das von METRONA beauftragte Labor.
 - Archivierung der Laborbefunde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Datenschutzbestimmungen.
- Die Erstellung von Risikoabschätzungen (Gefährdungsanalysen). Dies beinhaltet u.a. die Datenerfassung zur aktuellen Situation der Trinkwasser-Installation, die Ursachenklärung des ggf. erhöhten Legionellengehaltes, das Aufzeigen von Installationsfehlern und deren hygienischen Auswirkungen, einen Maßnahmenplan und Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Trinkwasserinstallation, Festlegung von Probenahmestellen zur weitergehenden Untersuchung bzw. Nachuntersuchung und die Dokumentation.
- Die Durchführung von Sonderuntersuchungen auf Keime, Schwermetalle o.ä. Dies beinhaltet u.a.:
 - Festlegung des Termins
 - Entnahme der Trinkwasserproben und Untersuchung durch ein akkreditiertes Labor.
 - Übersendung des Laborbefunds an den Kunden.
 - Archivierung der Laborbefunde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Datenschutzbestimmungen.

§ 4 Obliegenheiten, Gewährleistung

- METRONA ist bei einer berechtigten Beanstandung der Ausführung übernommener Leistungen grundsätzlich berechtigt, die beanstandete Leistung zu wiederholen.
- Schlägt die Mängelbeseitigung aus von METRONA zu vertretenden Gründen fehl oder verzögert sich die Durchführung der Mängelbeseitigung über gesetzte angemessene Fristen hinaus, so ist der Kunde berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- Wird eine entnommene Probe unbrauchbar, ist METRONA zur erneuten Probenahme berechtigt, § 3 A Ziffer 2 gilt entsprechend.
- Erfolgt die Probenahme aufgrund eines weiteren, vom Kunden gesondert bestellten Termins, ist METRONA berechtigt, den verursachten Mehraufwand auf der Grundlage der vereinbarten Preise in Rechnung zu stellen.
- Kann die beauftragte Leistung ohne Verschulden der METRONA nicht vollständig am festgelegten Termin abgeschlossen werden, ist METRONA berechtigt, die Teilleistung in Rechnung zu stellen. Eine ggf. erneute Durchführung der Leistung wird zusätzlich berechnet.

§ 5 Preise

METRONA stellt dem Kunden die erbrachten Leistungen auf der Grundlage der vereinbarten Preise in Rechnung.

§ 6 Allgemeine Zahlungsbedingungen

- Nach Durchführung der Leistungen erhält der Kunde eine Rechnung, die sofort ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig ist. Vertretungen und Niederlassungen sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- Der Kunde kommt in Verzug, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Erhalt der jeweiligen Rechnung nachgekommen ist. Ist der Kunde Verbraucher, so gilt dies nur, wenn METRONA den Kunden auf diese Folge in der Rechnung besonders hingewiesen hat.
- Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von METRONA anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ist der Kunde Verbraucher, so ist er abweichend von vorstehendem auch zur Aufrechnung mit Forderungen wegen Mangelbeseitigungskosten oder Fertigstellungsmehrkosten berechtigt.
- Bei Zahlungsverzug berechnet METRONA die gesetzlichen Verzugszinsen.
- METRONA bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

§ 7 Haftung

- Scheitert die Ausführung der Leistungen aus Gründen, die METRONA nicht zu vertreten hat, übernimmt METRONA keinerlei Haftung im Hinblick auf etwaige Schäden.
- Erbringt METRONA eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, stehen dem Kunden Schadenersatzansprüche statt der Leistung nur zu, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von METRONA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde.
- Im Übrigen haften METRONA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für sonstige Schäden nur, wenn es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder solche Pflichten betroffen sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.
- METRONA haftet gegenüber Unternehmen bei grober Fahrlässigkeit bzw. gegenüber Verbrauchern bei leichter Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbarer Schadens.
- Soweit Ansprüche gegen METRONA ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt die Haftungsfreizeichnung oder Haftungsbegrenzung auch für Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von METRONA.
- Sofern beim Abschrauben vorhandener Perlatoren (Strahlregler) Schäden entstehen, haftet METRONA nur soweit die Schadensentstehung vermeidbar war.

§ 8 Veräußerung der Liegenschaft

- Der Kunde ist bei Veräußerung der Liegenschaft verpflichtet, METRONA hiervon unverzüglich zu unterrichten und dem Rechtsnachfolger den Eintritt in den bestehenden Vertrag nahezuzeigen.
- Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist oder wenn er den Besitz aufgibt oder die Verfügungs und/oder Verwaltungsbefugnis verliert.
- Bis zum Eintritt des Rechtsnachfolgers oder einer Kündigung bleibt der Kunde in vollem Umfang aus dem Vertrag verpflichtet.

§ 9 Kündigung/Laufzeit

- Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragslaufzeit 2 Jahre.
Soweit das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt worden ist, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
Ist der Kunde Verbraucher, kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Falls das Vertragsverhältnis nicht zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt worden ist, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.
- Beide Vertragspartner können den Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - der ganze oder teilweise Verzug mit der Zahlung der Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten;
 - die Zahlungseinstellung oder die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden;
 - die Verletzung anderer wesentlicher Vertragspflichten, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht unterlassen wird.
- Mit Beendigung des Vertrages ist METRONA von der Verpflichtung frei, künftig weitere Leistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen. Anderweitige Vereinbarungen, die zwischen METRONA und dem Kunden bestehen, bleiben unberührt.
- Im Falle einer nicht von METRONA zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses, hat der Kunde METRONA den durch die Vertragsbeendigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- METRONA ist berechtigt, die durch die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu vernichten.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern. Der Auftraggeber erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- METRONA ist berechtigt, die Durchführung der vertraglichen Leistungen an Dritte, insbesondere einer akkreditierten Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 TrinkwV, zu übertragen. Diese verarbeiten oder nutzen u. a. die personenbezogenen Daten des Auftraggebers als Unterauftragnehmer.
- Gerichtsstand sind die für den Sitz von METRONA zuständigen Gerichte, soweit der Kunde Kaufmann und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinne von § 343 HGB zu rechnen ist.

Stand 01.11.2024